



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 23. Februar 1968

Teil II Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 68	Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel — Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie zwischenbetriebliche Einrichtungen und gemeinsam angeschaffte Grundmittel der Kooperationsgemeinschaften — .....	79
13. 2. 68	Anordnung über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten — Abschreibungen für Grundmittel in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie in den zwischenbetrieblichen Einrichtungen und Abschreibungen für gemeinsam angeschaffte Grundmittel der Kooperationsgemeinschaften — .....	81

**Anordnung  
über die Umbewertung der Grundmittel**  
— Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften  
Typ I und II sowie zwischenbetriebliche  
Einrichtungen und gemeinsam angeschaffte  
Grundmittel der Kooperationsgemeinschaften —

Vom 13. Februar 1968

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für alle landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie zwischenbetrieblichen Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) und für gemeinsam angeschaffte Grundmittel der Kooperationsgemeinschaften. Ausgenommen sind die zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und die Meliorationsgenossenschaften.

§ 2

**Die Veränderung der Bruttowerte  
und des Verschleißes der Grundmittel**

(1) Die Grundmittel sind zum 1. Januar 1968 in das Rechnungswesen zu folgenden Werten zu übernehmen:

- a) Grundmittel, die auf Grund der Anordnung vom 7. März 1967 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie den zwischengenossenschaftlichen Einrich-

tungen (GBl. II S. 142) in Verbindung mit der Instruktion vom 14. November 1966 zur Durchführung der Generalinventur und Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel.. \* der Neubestimmung der Bruttowerte und der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, mit den vorgeschlagenen neu ermittelten Bruttowerten und dem Verschleiß

- b) Grundmittel, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen nur der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen,

zu unveränderten Bruttowerten und neu bestimmtem Verschleiß

- c) Grundmittel, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen nicht der Neubestimmung der Bruttowerte und grundsätzlich nicht der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen,

zu unveränderten Bruttowerten und zu dem seit der Aktivierung eingetretenen Verschleiß.

Soweit in Ausnahmefällen für diese Grundmittel der Verschleiß neu bestimmt wurde, ist dieser berichtigte Verschleiß zu übernehmen.

- (2) a) Die bisherigen Bruttowerte und der Verschleiß der Grundmittel laut Bilanz per 31. Dezember 1967 sind vollständig auszubuchen. Die neu ermittelten Bruttowerte und der neu ermittelte Ver-

• wurde den Betrieben direkt zugestellt